

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen enthalten die zwischen der Firma dreisprung GmbH, Bleichstraße 11, 41747 Viersen vertreten durch die Geschäftsführer Sandra Becke, Jens Fischer, Claudia Springorum und dem Kunden ausschließlich geltenden Bestimmungen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert werden. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche zwischen der dreisprung GmbH und ihren Kunden geschlossenen Verträge.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch ihn anerkannt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote der dreisprung GmbH sind von dem Kunden innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Nimmt der Kunde das Angebot der dreisprung GmbH nicht innerhalb dieser Frist an, ist diese berechtigt, eine Anpassung des Angebots entsprechend den derzeit gültigen Bedingungen vorzunehmen.
- (2) Sämtliche Angebote der dreisprung GmbH sind freibleibend.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Der Umfang der konkreten Leistungen oder Dienste – nachfolgend „Projekte“ genannt – ergibt sich aus den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schriftlichen, verbindlichen Angebots/Auftrags gültigen Bestimmungen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Vertrags-, Auftrags- oder angebotsgegenständlichen Anlagen.
- (2) Die dreisprung GmbH ist zu Teilleistungen berechtigt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung der Rechnungsbeträge ist innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Mit Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug. Die dreisprung GmbH ist bei Projekten, deren Bearbeitung länger als einen Monat dauert berechtigt, eine monatliche Zwischenrechnung über die bis dahin erbrachten Leistungen zu stellen.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich die Rechnungsbeträge zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist die dreisprung GmbH berechtigt, Verzugszinsen gemäß der im Verzugzeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelung des § 288 BGB geltend zu machen.
- (4) Dem Kunden stehen gegen die Vergütungsansprüche der dreisprung GmbH keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, der Auftraggeber verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat der dreisprung GmbH alle, für eine vertragsgemäße Durchführung des Projektes erforderlichen Dokumente (bspw. Benennung des Einsatzgebietes und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes etc.) sowie Produkt- und Verfahrensspezifische Dokumente (bspw. Produkt-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalyse, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.) zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kunde hat der dreisprung GmbH alle für die Erfüllung des Projektes erforderlichen Unterlagen binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind der dreisprung GmbH, die von dem Kunden vorgegebenen Inhalte und zu beschreibenden Produkte innerhalb von vier Wochen nach Auftragsbestätigung und in der vereinbarten Form bzw. im vereinbarten Format zu übermitteln.
- (3) Soweit dies erforderlich ist, hat der Kunde der dreisprung GmbH Zugang zu den zu beschreibenden Anlagen zu gewähren und einen Mitarbeiter zu benennen, der während des Projektes als Ansprechpartner für die dreisprung GmbH zur Verfügung steht und die dreisprung GmbH mit allen erforderlichen Informationen versorgen kann.
- (4) Sollte dies für die Realisierung des Projektes erforderlich sein, so hat der Kunde eine Risiko- und Gefahrenanalyse hinsichtlich des zu beschreibenden Produktes durchzuführen und das in einer schriftlichen Dokumentation niedergelegte Ergebnis der Gefahrenanalyse der dreisprung GmbH, innerhalb einer zuvor vereinbarten Frist, zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Kunde versichert, dass die an die dreisprung GmbH übermittelten Dokumente frei von Schutzrechten Dritter sind und keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch die dreisprung GmbH ausschließen oder einschränken. Machen Dritte dennoch Ansprüche gegen die dreisprung GmbH geltend, so stellt der Kunde die dreisprung GmbH von nachgewiesenen Ansprüchen des Dritten sowie den Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung frei und ersetzt ihr die angemessenen Kosten.
- (6) Kommt der Kunde einer seiner vorstehend beschriebenen Pflichten nicht oder nicht fristgemäß nach, ist die dreisprung GmbH berechtigt, dem Kunden zur Nachholung der Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist zu setzen. Die dreisprung GmbH ist berechtigt, die Erbringung der Leistung für die Zeit bis zur Übermittlung der benötigten Unterlagen einzustellen, sofern diese Informationen für die Erfüllung des Projektes unverzichtbar sind. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche, von der dreisprung GmbH bis zur Einstellung erbrachten Teilleistungen, entsprechend den Regelungen des § 4 zu zahlen.

§ 6 Lieferung

- (1) Der Lieferzeitpunkt beginnt mit Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die dreisprung GmbH. Sofern Mitwirkungspflichten des Kunden Voraussetzung sind, jedoch nicht vor Erfüllung der in § 5 benannten Pflichten.
- (2) Der Lieferzeitpunkt ist eingehalten, wenn bis zu dessen Ende die technische Dokumentation des Projektes die dreisprung GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden gegenüber schriftlich angezeigt wurde.
- (3) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht fristgemäß nach, so verlängert sich der vertraglich vereinbarte Lieferzeitpunkt angemessen.

§ 7 Abnahme der Werke/Leistungen

- (1) Nach Mitteilung über die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung durch die dreisprung GmbH, hat der Kunde das erstellte Projekt zu prüfen und die Leistung auf offensichtlich erkennbare Mängel hin zu untersuchen und nach erfolgreicher Prüfung unverzüglich schriftlich die Abnahme des Werkes zu erklären.
- (2) Wird die Abnahme verweigert, hat der Kunde die Gründe der Verweigerung schriftlich anzugeben sowie im Falle offensichtlich erkennbarer Mängel diese zu beschreiben. Die Abnahme kann nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.
- (3) Wird die Abnahme nicht innerhalb von 10 Werktagen nach der Mitteilung über die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung weder erklärt noch verweigert, so gilt das Werk/die Leistung als stillschweigend abgenommen. Dies gilt gleichermaßen, wenn keine Gründe für die Verweigerung der Abnahme oder eine Benennung der offensichtlichen Mängel schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde das gelieferte Werk/die Leistung nutzt.

§ 8 Gewährleistung / Sachmangel

- (1) Die dreisprung GmbH gewährleistet, dass das Projekt bei vertragsgemäßer Verwendung dem vereinbarten Leistungsumfang entspricht. Dem Kunden stehen keine Mängelansprüche zu, wenn lediglich eine nur unerhebliche Abweichung vom vertragsgegenständlichen Leistungsumfang oder eine unsachgemäße Nutzung besteht sowie bei anderweitig durch den Kunden verursachten, nachweisbaren Fehlern oder bei Schäden, die durch nachträgliche, nicht vom Vertrag umfasste Veränderungen durch den Kunden oder Dritte entstehen.
- (2) Sollte ein Mangel vorliegen, so hat der Kunde zunächst die dreisprung GmbH schriftlich zur Nacherfüllung binnen einer angemessenen Frist aufzufordern. Sofern die geforderte Nacherfüllung zweimal fehlschlägt oder aus anderen Gründen nicht durchführbar ist, kann der Kunde Minderung der Vergütung verlangen oder Schadensersatzansprüchen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend machen.

§ 9 Haftungsbeschränkung; Schadensersatzansprüche

- (1) Die dreisprung GmbH haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Zudem haftet die dreisprung GmbH für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall haftet die dreisprung GmbH jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die dreisprung GmbH haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.
- (2) Die Haftung der dreisprung GmbH beschränkt sich bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.
- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Die Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls für von der dreisprung GmbH beauftragte Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die dreisprung GmbH versichert, dass die vertragsgegenständlich zu erbringenden Leistungen Rechte Dritter nicht verletzen. Die dreisprung GmbH versichert in diesem Rahmen weiter, dass sie, ihre Angestellten und Unterauftragnehmer die im Rahmen der Projektdurchführung entstandenen Ideen und Werke selbst geschaffen haben und kein geistiges Eigentum Dritter oder Abbildungen Dritter kopiert oder auf sonstige Weise in die Projektleistung integriert haben.
- (6) Für wettbewerbs-, kennzeichen- und markenrechtliche, patent-, gebrauch-, design- und urheberrechtliche sowie sonstige Zulässigkeit der Arbeitsergebnisse und deren Freiheit von Rechten Dritter in diesem Zusammenhang haftet die dreisprung GmbH jedoch nicht, sofern es sich um die Beschreibung des vertragsgegenständlichen Produkts und deren Funktionsweise handelt. Der Kunde hat jedoch das Recht, die rechtliche Zulässigkeit der Arbeitsergebnisse und Entwürfe auf eigene Kosten durch eine sachkundige Person seiner Wahl prüfen zu lassen.
- (7) Die dreisprung GmbH haftet zudem insbesondere nicht für Schäden aufgrund und im Zusammenhang mit Unterlagen und Informationen, welche von dem Kunden oder verbundenen Unternehmen oder Distributoren der dreisprung GmbH zur Verfügung gestellt wurden oder Unterlagen, welche auf Vorgabe des Kunden, dessen verbundenen Unternehmen oder Distributoren hergestellt oder geändert wurden, entstehen oder für Schäden, welche aufgrund und in Zusammenhang mit der Beschaffenheit des jeweils zu beschreibenden Produkts, geltend gemacht werden.
- (8) Die dreisprung GmbH haftet bei Lieferungen nicht für Lieferverzug durch den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die dreisprung GmbH trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere für allgemeine Lieferprobleme seitens Dritter. Derartige Hindernisse sind dem Kunden unverzüglich bekannt zu geben.
- (9) Für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der dreisprung GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, und auch für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Sonstige Ansprüche des Kunden, die sich aus einer Pflichtverletzung der dreisprung GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 10 Rechteinräumung

- (1) Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anderes vereinbart wurde, räumt die dreisprung GmbH dem Kunden das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des vertragsgegenständlichen Projektes – einschließlich der darin enthaltenen Fotografien, graphischen Darstellungen und technischen Zeichnungen – ausschließlich dem Vertrag zugrunde liegenden Format und Zweck ein. Das Nutzungsrecht ist auf den in dem Vertrag, dem schriftlichen, verbindlichen Angebot/Auftrag und den Leistungsbeschreibungen spezifizierten Leistungsgegenstand, den dort genannten Typ oder die dort erwähnte Serie beschränkt. Veränderungen an dem Projekt bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die dreisprung GmbH.
- (2) Anderweitige, nicht vertragsgegenständliche Vervielfältigungen, Verbreitung, Bearbeitungen (bspw. Übersetzungen, das Recht zur Aufzeichnung auf Bild- und Tonträger und auf maschinenlesbaren Datenträger, das Recht zur elektronischen Speicherung, zur Nutzung in einer Datenbank und zur Ausgabe in körperlicher oder unkörperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe etc.) oder andere Umgestaltungen und sonstige Verwertungen sind dem Kunden nur auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen gestattet. Insbesondere bedarf die Unterlizenzierung außerhalb Deutschlands der Zustimmung der dreisprung GmbH.
- (3) Die Rechteinräumung wird gemäß § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn der Auftraggeber die geschuldete Vergütung vollständig geleistet hat. Die dreisprung GmbH kann eine Benutzung der vertragsgegenständlichen Werke/Leistungen auch schon vor diesem Zeitpunkt vorläufig erlauben. Ein Übergang der Rechte nach diesem Paragraphen durch eine solche vorläufige Erlaubnis nicht statt.
- (4) Die dreisprung GmbH hat Anspruch auf Nennung als Urheber/Inhaber der Verwertungsrechte in Form eines Vermerks auf dem Werk/der Leistung.

§ 11 Verletzung von Rechten Dritter

- (1) Macht ein Dritter gegenüber der dreisprung GmbH oder dem Kunden Ansprüche geltend, benachrichtigen sich beide Vertragsparteien unverzüglich hierüber.
- (2) Werden durch die Leistung der dreisprung GmbH Rechte Dritter verletzt, wird die dreisprung GmbH nach eigener Wahl und auf ihre Kosten entweder dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung frei von Rechten Dritter gestalten.

§ 12 Unterauftragnehmer

Die dreisprung GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung der sich aus der Leistung ergebenden Pflichten Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Die dreisprung GmbH bleibt in diesem Fall weiterhin als Ansprech- und Vertragspartner für die Erfüllung der Vertragspflichten verantwortlich.

§ 13 Tätigkeit für Mitbewerber

Der dreisprung GmbH ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

§ 14 Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die dreisprung GmbH den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnimmt.

§ 15 Geheimhaltung / Datenschutz

- (1) Unterlagen und Informationen, die der dreisprung GmbH von dem Kunden zur Erstellung des Projektes übergeben oder sonst zur Kenntnis gebracht werden, werden von der dreisprung GmbH vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.
- (2) Sämtliche von dem Kunden mitgeteilte personenbezogene Daten werden ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts und zur Abwicklung des Vertrages verwendet.
- (3) Die dreisprung GmbH verpflichtet sich, alle ihr, zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere die Auftragsbestätigung, sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert an den Kunden zurückzugeben.

§ 16 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.